

Festgabe
der Leipziger Juristenfakultät
für Dr. Karl Binding zum
7. August 1913



Duncker & Humblot *reprints*

Festgabe
der
Leipziger Juristenfakultät
für
Dr. Karl Binding
zum
7. August 1913



München und Leipzig
Verlag von Duncker & Humblot
1914

Alle Rechte vorbehalten.

An Seine Exzellenz
den Wirklichen Geheimen Rat
Professor Dr. Karl Binding
in
Freiburg i. Br.

Hochverehrter Herr Kollege!

Fünfzig Jahre lang tragen Sie die Ehren eines „beider Rechte Gelehrten und Gewürdigten“. Die fünfzig Jahre schließen eine Lebensarbeit in sich, die ganz der Wissenschaft gewidmet war, der Wissenschaft als der hohen Göttin, welche die Fackel des Prometheus trägt. Der Wahrheit und der Gerechtigkeit zu dienen, das ist unausgesetzt das große mit leidenschaftlicher Kraft ergriffene Ziel Ihrer Arbeit gewesen. Nach einer kurzen Zeit der Schulung durch methodische geschickliche Forschung setzten Sie auf dem Gebiet der Strafrechtswissenschaft ein, um hier die Meisterschaft zu erlangen. Ihre „Normen“ haben zündend auf die ganze Rechtswissenschaft gewirkt. Ihre Gesamtdarstellung des Strafrechts in Handbuch und Lehrbuch, begleitet von zahlreichen Einzelabhandlungen, hat Sie zum Führer unserer Strafrechtswissenschaft gemacht.

Mit der gelehrten Forcherarbeit ging bei Ihnen eine großartige akademische Wirksamkeit Hand in Hand. Die Gewalt Ihrer Rede und Ihrer Persönlichkeit hat in viel tausend jugendlichen Gemütern das Feuer der Begeisterung für die Ideale unseres wissenschaftlichen und unseres staatlichen Lebens entzündet. Hier in Leipzig war die Stätte, wo Sie der Wissen-

*

ſchaft und der Jugend dienten. Vierzig Jahre lang sind Sie Bierde und Stolz der Leipziger Juristenfakultät, zugleich der ganzen Leipziger Universität gewesen. Ihre Erwählung zum Jubiläumsrektor für das Jahr 1909 war der Dank der Universität für die Wirkung, die von Ihnen auf den gesamten Hochschulkörper ausgegangen war. Den Dank unserer Juristenfakultät, die durch vierzig Jahre unmittelbar an der Feuerkraft Ihres Geistes Anteil haben durfte, lassen Sie uns heute aussprechen. Mit unserem Dank empfangen Sie unsere herzlichen Glückwünsche.

Sie haben Sich nach Freiburg zurückgezogen, um, alles äußerem Zwanges ledig, allein der Wissenschaft zu leben. Es ist uns sehr schwer geworden, Sie herzugeben. Sie werden uns unvergeßlich sein, und wir sind überzeugt, daß auch für Sie das Band zwischen uns und Ihnen unverändert in Kraft bleibt.

In treuem Gedanken

Leipzig, im März 1914

Die Juristenfakultät der Universität Leipzig.

Dr. Ernst Jaeger,
derzeit Dekan.

Dr. Adolf Wach.

Dr. Rudolph Sohm.

Dr. Emil Strohal.

Dr. Ludwig Mitteis.

Dr. Otto Mayer.

Dr. Victor Ehrenberg.

Dr. Heinrich Siber.

Dr. Richard Schmidt.



Inhalt.

Struktur des Strafprozesses. Von Dr. Adolf Wach.

Weltliches und geistliches Recht. Von Dr. Rudolph Sohm.

Schuldhaft und Haftung. Von Dr. Emil Strohal.



Struktur des Strafprozesses.

von
Adolf Wach.





Teurer Freund!

Diese Blätter sollten an dem Tage, an dem sich das halbe Jahrhundert Deines wissenschaftlichen Wirkens vollendete, in Deinen Händen sein. Äußere Umstände haben es verhindert. Nimm die Nachzügler nachsichtig auf. — Du hast dem Strafprozeß fortgesetzt Dein wissenschaftliches Interesse zugewendet, wenn auch die Welt in Deinen strafrechtlichen Arbeiten Dein unvergängliches Lebenswerk sieht. Deine Erstlingsarbeit leuchtete in das dunkle Gebiet der inquisitorischen Elemente des spät-römischen Prozesses hinein. Und eine Deiner letzten literarischen Äußerungen, die programmatiche Einführung eines neuen Organs der Prozeßwissenschaft, beklagt die stiefmütterliche wissenschaftliche Behandlung des Strafprozesses im Verhältnis zum Strafrecht. Gewiß, er hat lange von den Brotsamen gelebt, die vom Eische des Zivilprozesses fielen; — und die sind ihm überdies nicht immer gut bekommen. Das veranlaßt mich, in den folgenden Blättern lange erwogene Gedanken über die Struktur des Strafprozesses niederzulegen. Wird Dir in ihnen viel schon Gesagtes begegnen, so diene zur Entschuldigung, daß die Wahrheit immer wieder und so lange gesagt werden muß, bis sie das Feld behauptet, mag es ihr durch formale Betrachtungsweise, insbesondere ungesunde, methodisch verwerfliche Übertragung zivilprozeßualer Begriffe auf das eigenartige Gebilde des Strafprozesses bestritten werden, oder mag ihr eine engherzige Überlieferung in Gesetz und Praxis widerstehen.



Die Geschichte des Strafprozesses ist ein ergreifendes Dokument menschlichen Irrens im Suchen nach Wahrheit und Gerechtigkeit. Unter ihrem Namen ein Meer von Ungerechtigkeit! Im Verfolg des edelsten, heiligsten Zweckes ein erschütternder Mißbrauch verwerflicher Mittel: am abschreckendsten in der Verbildung des kanonischen Inquisitionsprozesses, die sich die inquisitio haereticae pravitatis nennt und der Religion erlösender Liebe durch Zwang und Vernichtung grausam Opfer brachte. Kein Zweifel, daß das vielgeschmähte Beweissystem der Carolina ernstlichst auf die Feststellung der Wahrheit und den Schutz der Unschuld Bedacht nahm: Indizien sind nicht genugsam zur Verurteilung, sie mögen noch so schlüssig sein und für heute unbedenklich ausreichen. Mit aller Sorgfalt verbaut die Carolina die Verurteilung auf künstlichen Beweis. Also Freispruch, wenn es am direkten Beweis der Missetat durch Zeugen oder das glaubwürdige freiwillige Geständnis fehlt? Unmöglich! Das hieße die Gesellschaft dem Verbrecher preisgeben. Daher die peinliche Frage des hartnäckigen Leugners. So schafft man das Böse, während man das Gute will. Alle Mißbräuche des gemeinrechlichen Strafprozesses fließen aus gleicher Quelle. Überall Wahrheit und Gerechtigkeit das Ziel und eine Mißbildung der Rechtspflege die Frucht, ein Produkt, verderblicher als ein schlechtes Strafrecht. Wir würden uns täuschen, glaubten wir uns frei von solchen Irrungen.

I.

Wenn, was niemand bestreiten kann, der Prozeß nur Mittel zum Zwecke der Bewährung des materiellen Rechtes ist, so folgt unabweisbar, daß er, das formale Recht, sich diesem Zweck, der Natur des materiellen Rechtes, anbequemen muß. Es ist der

Geist, der sich den Körper baut. Man kann keinen verhängnisvolleren methodischen Fehler begehen, als in Verkenntung dessen den Prozeß aus sich heraus formalistisch zu konstruieren. So begründet die tiefsreifende Differenz der Zivilsache und der Strafsache einen unüberbrückbaren Gegensatz der beiden Prozesse; jeder Versuch, den Strafprozeß zivilprozeßualisch oder den Zivilprozeß strafprozeßualisch zu gestalten, führt zur Degeneration. Darüber darf man sich nicht hinwiegtauschen mit der Begriffsjurisprudenz entnommenen Argumenten, wie dem „Prozeßrechtsverhältnis“ hier wie dort; aber auch nicht mit Mißachtung der angeblich abgegriffenen Münze der Verhandlungsmaxime oder mit der moralisierenden Redensart, daß es doch hier wie dort gelte, der Gerechtigkeit und Wahrheit zum Siege zu verhelfen. Was ist gerecht? Was dem Recht entspricht. Kann, wenn die rein publizistische Strafberechtigung nach Grund, Inhalt und Zweck dem Zivilrecht gegenäqualisch ist, beiden die gleiche Form der Bewährung entsprechen? Wird doch, charakteristisch genug für die abgelehnte Unklarheit, von den einen die Umbildung des Strafprozesses nach zivilprozeßualen Muster, dagegen von den anderen die des Zivilprozesses nach strafprozeßualen empfohlen.

Wäre Offizialverfolgung in Zivilsachen möglich? Wäre es angängig, dem Unerkenntnis des Beklagten aus Wahrheitsbedenken die Feststellungskraft und Eigenschaft der den Richter bindenden Urteilsgrundlage im Zivilprozeß zu versagen oder ihm umgekehrt solche im Strafprozeß beizumessen? Ließe sich in diesem ein rechtswirksamer Verzicht des Anklägers auf den Strafan spruch denken oder im Zivilprozeß die Wirkungslosigkeit des Anspruchsverzichts konstruieren? Von einer Herrschaft der Parteien über den Prozeßgegenstand mit der Folge der Herrschaft über den Prozeßstoff, wie die Natur der Zivilsache sie ergibt, ist im Strafprozeß grundsätzlich nicht die Rede. Könnte man in ihm dem bewußt unwahren Geständnis Feststellungskraft beilegen oder sie demselben im Zivilprozeß entziehen? Ließe sich im Strafverfahren bei der Feststellung der Wahrheit mit Vermutungen, Fiktionen,